



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland
Representation in Germany

Bundesministerium des Innern
Referat MI4
Alt-Moabit 140

10557 Berlin

Zimmerstraße 79/80
10117 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)511 C

Berlin, 1. Februar 2016

UNHCR Anmerkungen zum Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren („Asylpaket II“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Anmerkungen von UNHCR beziehen sich auf einzelne wichtige Aspekte des Gesetzentwurfes, der am 1. Februar 2016 (13:00 Uhr) zur Stellungnahme übersendet wurde und das Mandat von UNHCR betreffen.

UNHCR bedauert, dass die Bundesregierung für eine Beteiligung von UNHCR sowie den Verbänden und Nichtregierungsorganisationen in diesem Gesetzgebungsverfahren nur eine Frist von wenigen Stunden vorgesehen hat.

1. Beschleunigte Verfahren in speziellen Aufnahmeeinrichtungen

Aus Sicht von UNHCR können beschleunigte Verfahren in Anbetracht der gegenwärtig hohen Zahl von neuen Asylanträgen ein sinnvolles Instrument darstellen, um den damit verbundenen besonderen Herausforderungen effizient begegnen zu können. Dabei müssen die Verfahren jedoch so ausgestaltet sein, dass die effektive Nutzung verfahrensrechtlicher Garantien möglich ist. Ferner muss eine umfassende Prüfung aller Aspekte eines Antrags auf internationalen Schutz innerhalb der kurzen Fristen möglich sein.

Ein beschleunigtes Verfahren erscheint nach Meinung von UNHCR daher nur dann zielführend, soweit die Bearbeitung und Entscheidung in einfach gelagerten Fällen besonders zügig erfolgen kann. UNHCR hat bereits mehrfach auch im Rahmen der Abstimmungen zur Richtlinie 2013/32/EU darauf hingewiesen, dass dies nicht bei allen in der Richtlinie aufgeführten Tatsbeständen grundsätzlich angenommen werden kann, die nunmehr mit § 30a AsylG ins deutsche Gesetz umgesetzt werden sollen.

Ist die Durchführung eines fairen Verfahrens innerhalb der vorgesehenen Frist bei einer sorgfältigen Ermittlung des Sachverhalts und bei Wahrung der Verfahrensgarantien nicht möglich, muss die Überleitung, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, in das normale Verfahren erfolgen.

Bei der Einrichtung besonderer Aufnahmeeinrichtungen für Personen deren Verfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, ist zu beachten, dass hierdurch die Rechte der Betroffenen in Bezug auf das Verfahren sowie weitere soziale Rechte, wie etwa der Zugang

zu medizinischer Versorgung, nicht beschnitten werden dürfen. Eine gesetzliche Klarstellung der aufenthaltsrechtlichen Folgen, wie in der Gesetzesbegründung genannt, sollte für die Fälle erfolgen, in denen die Verfahren als beschleunigte Verfahren begonnen und im normalen Verfahren weitergeführt werden.

UNHCR ist vielfach dafür eingetreten, dass Schutzsuchende Zugang zu qualifizierter und kostenloser Verfahrensberatung erhalten. Angesichts der kurzen Verfahrenszeiten und der aufgrund der mit dem neu einzuführenden Verfahren verbundenen Konsequenzen sollte eine solche Verfahrensberatung systematisch zur Verfügung gestellt werden, um ein faires und effizientes Verfahren zu gewährleisten.

UNHCR empfiehlt,

- explizit im Gesetz mit aufzunehmen sowie in der Gesetzesbegründung hervorzuheben, dass die gesetzlich vorgesehene kurze Frist die Pflicht zur vollständigen, fairen und gründlichen Prüfung eines Antrags unberührt lässt.
- § 30a neu AsylG durch eine Regelung zu ergänzen, die das Angebot einer umfassenden Verfahrensberatung vor der Anhörung in diesen Verfahren zwingend vorschreibt.

2. Nichtbetreiben des Verfahrens

Mit der Regelvermutung des § 33 Absatz 2 neu AsylG soll laut Gesetzesbegründung eine gesonderte schriftliche Aufforderung zum weiteren Betreiben des Verfahrens nicht mehr erforderlich sein, sondern das Nichtbetreiben vielmehr vermutet werden. Daran wird als Sanktion die Einstellung des Verfahrens geknüpft. Dies soll in Fällen fehlender Mitwirkungsbereitschaft sowie bei Verstoß gegen räumliche Beschränkungen im beschleunigten Verfahren (§ 33 Absatz 2 S. 3 neu AsylG) gelten. Eine ausdrückliche Pflicht zur Information der Antragsteller über die gesetzlichen Folgen wird nicht geregelt. Bei verfahrensrechtlichen Sanktionen wie der Einstellung des Verfahrens sind umfassende Informationen darüber an den Asylsuchenden jedoch unerlässlich.

Die Wertung der Reise eines Asylsuchenden in sein Heimatland als Antragsrücknahme (§ 33 Absatz 3 neu AsylG) ist aus Sicht von UNHCR problematisch. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um die Beibehaltung einer nationalen Norm, die in dieser Form keine Entsprechung in der Richtlinie 2013/32/EU findet. Soweit die Reise eines Asylsuchenden in sein Heimatland nicht mit einer Unterstellung unter den Schutz dieses Staates verbunden ist oder die betreffende Person sich dort nicht niedergelassen hat, führt ein solches Verhalten nicht zu einer Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 1 C Nr. 1 oder 4 Genfer Flüchtlingskonvention. Daher sollte auch das Asylverfahren nicht allein wegen eines kurzfristigen vorübergehenden Aufenthalts im Heimatland beendet werden können.

UNHCR empfiehlt,

- ausreichende Informationspflichten über mögliche Sanktionen wie die Einstellung des Verfahrens, gesetzlich zu regeln.
- die Bestimmung des § 33 Absatz 3 neu AsylG aus dem Entwurf zu streichen oder an die Erlöschenstatbestände, wie sie in § 72 Absatz 1 Nr. 1 und 1a AsylG genannt sind, anzupassen.

3. Aussetzung Familienzusammenführung bei subsidiär Schutzberechtigten

UNHCR hatte die Einführung des Rechts auf Familienzusammenführung für subsidiär geschützte Personen und die damit einhergehende rechtliche Gleichstellung mit Konventionsflüchtlingsen im Sommer 2015 ausdrücklich begrüßt. UNHCR hatte in der Vergangenheit wiederholt betont, dass das Schutzbedürfnis von subsidiär geschützten Personen demjenigen von Flüchtlingen ähnelt und daher beide Gruppen von

Schutzbedürftigen dieselbe Rechtsstellung genießen sollten, was durch diese Gleichstellung auch vom Gesetzgeber anerkannt wurde.

Gegen eine auch nur zeitweise Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär geschützte Personen spricht nach Auffassung von UNHCR, dass die Familienzusammenführung einen der zentralen Pfeiler für den sicheren Zugang zu Schutz in Deutschland und in der Europäischen Union darstellt. Dem erklärten Ziel der Bundesregierung, eine stärkere Steuerung der Aufnahme von Schutzbedürftigen zu erreichen, läuft eine Begrenzung des Familiennachzugs zuwider. Es ist vor dem Hintergrund einer solchen Regelung zu erwarten, dass sich die zurückgebliebenen Familienmitglieder selbstständig und unter Nutzung gefährlicher Wege auf die Reise nach Deutschland machen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass der Verbleib der Kernfamilie in der Heimat oder in benachbarten Regionen ohne eine konkrete Aussicht auf eine rasche Zusammenführung ein erhebliches Integrationshindernis für die Person, der subsidiärer Schutz in Deutschland gewährt wurde, darstellen kann.

UNHCR empfiehlt, die derzeitige Rechtslage zur Familienzusammenführung von subsidiär geschützten Personen beizubehalten, ohne eine zeitliche Aussetzung vorzusehen.

4. Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes

Innerhalb der gegebenen Frist ist eine Bewertung der Neubemessung der Geldleistungen für den notwendigen persönlichen Bedarf nicht möglich. UNHCR verweist insofern auf seine grundsätzlichen Erwägungen aus der Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht im Verfahren 1 BvL 10/10.

Im Hinblick auf die Neuregelungen für einen eingeschränkten Leistungsbezug zwischen Äußerung des Asylgesuchs bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises möchte UNHCR darauf hinweisen, dass die in der Gesetzesbegründung § 11 Absatz 2a) neu AsylG zugrunde gelegte „zügige Registrierung [...], Verteilung und Weiterleitung [...], derzeit nicht in jedem Fall gewährleistet ist und damit auch Asylsuchende von der Regelung betroffen sein können, bei denen die Verzögerungen nicht von diesen selbst zu vertreten sind. Zwar läßt sich der Gesetzesbegründung entnehmen, dass bei „zeitweiligen Verzögerungen wegen starken Andrangs oder aus anderen, insbesondere organisatorischen Gründen“ davon ausgegangen werden soll, dass diese nicht dem Asylsuchenden zuzurechnen sind, eine explizite Regelung wie sie für den Fall des Fehlens der technischen Voraussetzungen für die Ausstellung des Ankunftsnachweises in § 11 Absatz 2a S. 3 neu AsylG vorgesehen ist, ist jedoch nicht in den Gesetzestext mit aufgenommen worden.

UNHCR empfiehlt, sofern die Regelung des § 11 Absatz 2a neu AsylG tatsächlich eingeführt werden sollte, explizit in den Gesetzeswortlaut mit aufzunehmen, dass eine Absenkung der Leistung dann nicht erfolgen darf, wenn eine Verzögerung durch starken Andrang oder andere organisatorische Gründe entstanden ist, die nicht dem Asylsuchenden zuzurechnen sind.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn die obigen Erwägungen bei der weiteren Ausarbeitung des Gesetzesvorschlages Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen,



Katharina Lumpp
UNHCR Vertreterin in Deutschland